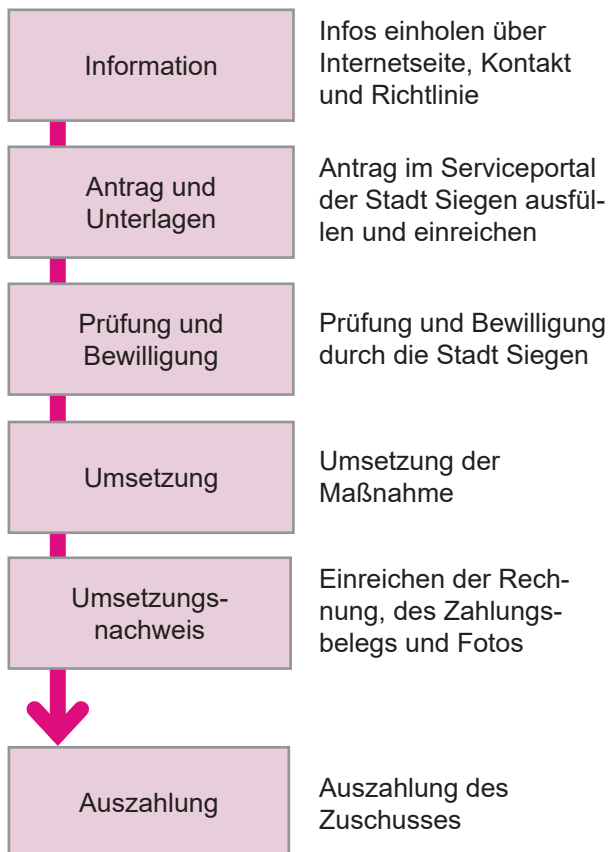


**Der Förderantrag** ist über das Serviceportal der Universitätsstadt Siegen zu stellen.

Beizufügen sind:

- Kostenvoranschlag einer Fachfirma
- mindestens ein Foto
- Bescheinigung über Strafanzeige (Fall A)
- gegebenenfalls Baugenehmigung
- gegebenenfalls denkmalrechtliche Erlaubnis

### Ihr Weg zur Förderung



### Kontakt

Bei Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an:

#### Arbeitsgruppe Stadtentwicklung

Telefon: 0271 404-3289

E-Mail: [stadtentwicklung@siegen.de](mailto:stadtentwicklung@siegen.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Siegen unter:

[www.siegen.de/foerderprogramme](http://www.siegen.de/foerderprogramme)

oder diesen QR-Code scannen



**Herausgeber:**  
Universitätsstadt Siegen  
Der Bürgermeister

Arbeitsgruppe Stadtentwicklung  
Lindenplatz 7 | 57078 Geisweid

[www.siegen.de](http://www.siegen.de)  
[www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen](https://www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen)  
[www.instagram.com/stadtsiegen](https://www.instagram.com/stadtsiegen)

Stand: März 2026

Foto: Martin Zielke

## Graffiti-schutz- Förderung

Innenstadt



### Warum wird gefördert?

Immer wieder kommt es zu Farbschmierereien an privaten Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen durch illegale Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursacht. Der Universitätsstadt Siegen liegt ihr Erscheinungsbild am Herzen, weshalb die Förderung den von illegalen Schmierereien betroffenen Eigentümerinnen/Eigentümern einen Anreiz zur Entfernung und Versiegelung durch finanzielle Entlastung bieten soll und damit die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des öffentlichen Raums erhöht wird.

### Was wird gefördert?

- Fall A: Beseitigung von illegalen Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen inklusive Schutzanstrich in Form einer permanenten, witterungsresistenten und umweltverträglichen Oberflächenversiegelung (zukünftige Graffiti lassen sich ohne professionelle Reinigung entfernen)
- Fall B: Vorbeugender Schutzanstrich (ohne vorhandene Graffiti / Farbschmierereien)

### Höhe der Förderung

- Fall A: 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien inklusive anschließender Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 50 Euro pro m<sup>2</sup>
- Fall B: 75 Prozent der Kosten zur vorbeugenden Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 35 Euro pro m<sup>2</sup>.

Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500 Euro pro Immobilie. Ein Zuschuss für eine Immobilie kann nur einmal pro Jahr gewährt werden.

### Wer kann einen Antrag stellen?

- Natürliche und juristische Personen für bauliche Anlagen in ihrem Eigentum, dazu zählen auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken und Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsbeziehung

### Weitere Voraussetzungen

- Die Maßnahme wird von einer eingetragenen Fachfirma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt.
- Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

